

**Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung
nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Antragsteller: Gemeinde Wellendingen, 78669 Wellendingen, Schloßplatz 1
Baugrundstück: Wellendingen-Wilflingen,
Gemarkung: Wellendingen-Wilflingen
Flurstück-Nr.: 43, 160, 2482, 2483, 36
Entwurfsverfasser: Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro, Stadionstr. 27, 78628 Rottweil
Wasserrechtsverfahren: Gewässerausbau Lochstraße/Im Felsen - Verlegung und Ertüchtigung des verdolten Höllsbrunnenbachs und eines verdolten, namenlosen Wassergrabens

Die Gemeinde Wellendingen plant die Verlegung und Ertüchtigung jeweils eines Abschnitts des verdolten Höllsbrunnenbachs sowie eines verdolten namenlosen Wassergrabens im Ortsteil Wilflingen.

Der von der Maßnahme betroffene Abschnitt der bestehenden Verdolung des Höllsbrunnenbachs führt vom Grundstück Flst-Nr. 36 über Flst-Nr. 35/3 in die Lochstraße. Der betroffene verdolte Abschnitt des südlich davon verlaufenden namenlosen Wassergrabens führt bisher über die Grundstücke Flst-Nrn. 2484, 31, 29, 28 und 28/1 in die Lochstraße und mündet dort in den verdolten Höllsbrunnenbach. Der Höllsbrunnenbach führt von diesem Zusammenfluss an weiter vollständig verdolt durch die Ortslage von Wilflingen und verläuft erst wieder am Ortsausgang Richtung Wellendingen als offenes Gewässer.

Im Rahmen einer Überprüfung der bestehenden Verdolungen durch eine Kamerabefahrung wurde festgestellt, dass die o. g. Abschnitte der beiden Gewässerverdolungen teilweise stark beschädigt und einsturzgefährdet sind. Die beiden Abschnitte der Verdolungen müssen daher erneuert werden. Da sich die bestehenden Verdolungen der betroffenen Gewässerabschnitte auf Privatgrundstücken befinden und teilweise überbaut wurden, wurde für die Erneuerung der beiden schadhafte Verdolungsabschnitte eine neue Trasse gewählt. Weiterhin soll bei der Erneuerung des Verdolungsabschnitts des Höllsbrunnenbachs eine Aufdimensionierung von DN 600 auf DN 800 erfolgen.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer **allgemeinen Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht bedarf.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

Kreisbauamt

Steig 27
78628 Rottweil
(Besucheradresse)
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Di. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gensys.de)

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüros (RIP) beigelegt, in welcher auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Weiterhin wurde eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Habitatpotentialanalyse durchgeführt und den Antragsunterlagen beigelegt. Auf die o. g. Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

1. Merkmale des Vorhabens (Kriterien der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer abschnittsweisen Verdolung von zwei Gewässern als Ersatz für die bereits bestehenden schadhafte Verdolungen, nämlich

- die Neuerrichtung der Verdolung des Höllsbrunnenbachs auf den Grundstücken Flst-Nrn. 43, 36, 2336, 160, Gemarkung Wilflingen sowie
- die Neuerrichtung der Verdolung eines namenlosen Wassergrabens auf den Grundstücken Flst-Nrn. 2482, 2483, und 160, Gemarkung Wilflingen.

Die neu zu errichtende Verdolung des Höllsbrunnenbachs soll von bisher DN 600 auf DN 800 aufdimensioniert werden.

Vor der beginnenden Verdolungsstrecke soll jeweils ein neues Einlaufbauwerk mit Rechen und Kolkschutz errichtet werden.

Die Gesamtlänge der beiden neu zu errichtenden Abschnitte der Gewässerverdolungen beträgt ca. 125 m.

Während der Bauzeit werden vorübergehend Flächen zur Herstellung der Verdolung und für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Weiterhin sind zur Durchführung der Maßnahme im Eingriffsbereich Rodungen und Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Der Großteil der neu zu errichtenden Verdolung des Höllsbrunnenbachs wird in den Bereich der öffentlichen Straße „Lochstraße und „Im Felsen“ verlegt, die Inanspruchnahme natürliche Flächen wird dadurch reduziert. Die Befestigungen der Ufer und der Gewässersohle zur Verhinderung von Auskolkungen werden möglichst nahe der neuen Einlaufbauwerke errichtet und auf das Mindestmaß reduziert.

Während der Bauarbeiten erfolgt der Abbruch und Abtransport von Beton sowie der Abtransport von Gehölzen, die für den Austausch der Verdolung gerodet werden müssen. Dabei fallen voraussichtlich keine besonderen Abfallarten und -mengen an.

Weiterhin ist während der Bauphase mit temporärem Baulärm und ggf. vorübergehenden geringfügigen Wassertrübungen zu rechnen, es sind jedoch keine erheblichen Umweltverschmutzungen zu erwarten.

Ebenso werden durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hervorgerufen.

2. Standort des Vorhabens (Kriterien der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Sowohl der Höllsbrunnenbach als auch der namenlose Wassergraben waren bereits bisher teilweise verdolt. Bei der für die Errichtung der neuen Verdolungsabschnitte benötigten Fläche handelt es sich um bebaute Grundstücke am Rande der Ortslage von Wilflingen, sowie um die Gemeindestraße „Lochstraße“/ „Im Felsen“.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit eines Gewässers werden durch eine Verdolung grundsätzlich eingeschränkt. Allerdings handelt es sich bei der geplanten Maßnahme lediglich um den Ersatz einer bereits bestehenden schadhafte Verdolung, die im Anschluss quer durch die Ortslage von Wilflingen bis zum Ortsausgang weitergeführt wird und inzwischen fast vollständig überbaut ist. Entsprechende ökologische Beeinträchtigungen existieren somit bereits bisher schon sowohl durch die bestehende Verdolung des Höllsbrunnenbachs als auch des namenlosen Wassergrabens und werden durch die geplante Maßnahme nicht wesentlich verstärkt. Eine Renaturierung und offene Gewässerführung ist sowohl hinsichtlich der vorhandenen Überbauung als auch der Höhenlage (teilweise Eintiefung des Gewässers von bis zu 5 m) und der beschränkten Platzverhältnisse nicht realisierbar.

Die nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete sind mit Ausnahme von Überschwemmungsgebieten durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Bereich im Höllsbrunnenbach, in dem das neue Einlaufbauwerk mit Rechen errichtet werden soll und der sich daran anschließende neue Verdolungsabschnitt befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Höllsbrunnenbachs. Im Bereich des namenlosen Wassergrabens besteht kein Überschwemmungsgebiet.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Durch das Vorhaben entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Zuge der Maßnahme ausgeglichen werden soll. Hierzu wird eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um auch während der Bauphase den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten, findet eine ökologische Baubegleitung durch eine Naturschutz- und Landnutzungsplanerin statt.

Die zur Durchführung der Maßnahme im Eingriffsbereich erforderlichen Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen werden im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Brutvogelarten zu erwarten, da keine Stamm- und Astlöcher festgestellt wurden und die Entfernung der

Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt. Der im Bachbett zu entnehmende Baum mit Rindenabplatzung wird gekürzt als Totholzstamm wieder eingegraben. Als Ersatz für die gerodeten Gehölze werden nach Abschluss der Maßnahme Neuanpflanzungen vorgenommen.

Die zum Schutz vor Auskolkungen geplante Befestigung des namenlosen Grabens vor dem Einlaufbauwerk wird möglichst gering gehalten und nahe am Einlaufbauwerk platziert, um den Eingriff ins Gewässer zu reduzieren. Nach Abschluss der Maßnahme sollen das Gewässerbett des Höllsbrunnenbachs sowie des namenlosen Wassergrabens wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Aufgrund der teilweisen Lage des Bauvorhabens im Überschwemmungsgebiet des Höllsbrunnenbachs muss während der Baumaßnahme in dem Bereich, in dem das neue Einlaufbauwerk mit Rechen errichtet und der Anschluss an den neuen Verdolungsabschnitt hergestellt werden soll, jederzeit mit Überschwemmungen gerechnet werden. Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei der Bauausführung, die als Bestimmung in die wasserrechtliche Genehmigung aufgenommen werden, sowie die Erstellung eines Handlungskonzeptes für das Verhalten im Hochwasserfall während des Baubetriebs sind potentielle Gefahren aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet jedoch beherrschbar und ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die angrenzenden Grundstücke zu rechnen.

Zu dem Vorhaben und dieser allgemeinen Vorprüfung wurden die technische Fachbehörde des Umweltschutzamtes sowie die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil um Stellungnahme und Einschätzung gebeten. Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die Maßnahme zwar ein Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet, dass die möglichen Auswirkungen des Eingriffes durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht so gravierend sind, dass es sich dabei um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen handelt.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht somit **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Die Darlegung der vorgenannten Kriterien erfolgt auch, um der nach § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG fixierten erweiterten Begründungspflicht ausreichend Rechnung zu tragen, soweit hier eine UVP-Pflicht verneint wird.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil und auf den Seiten des UVP-Portals unter www.uvp-portal.de bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 23.09.2024

Landratsamt Rottweil
- Untere Wasserbehörde -